

# Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

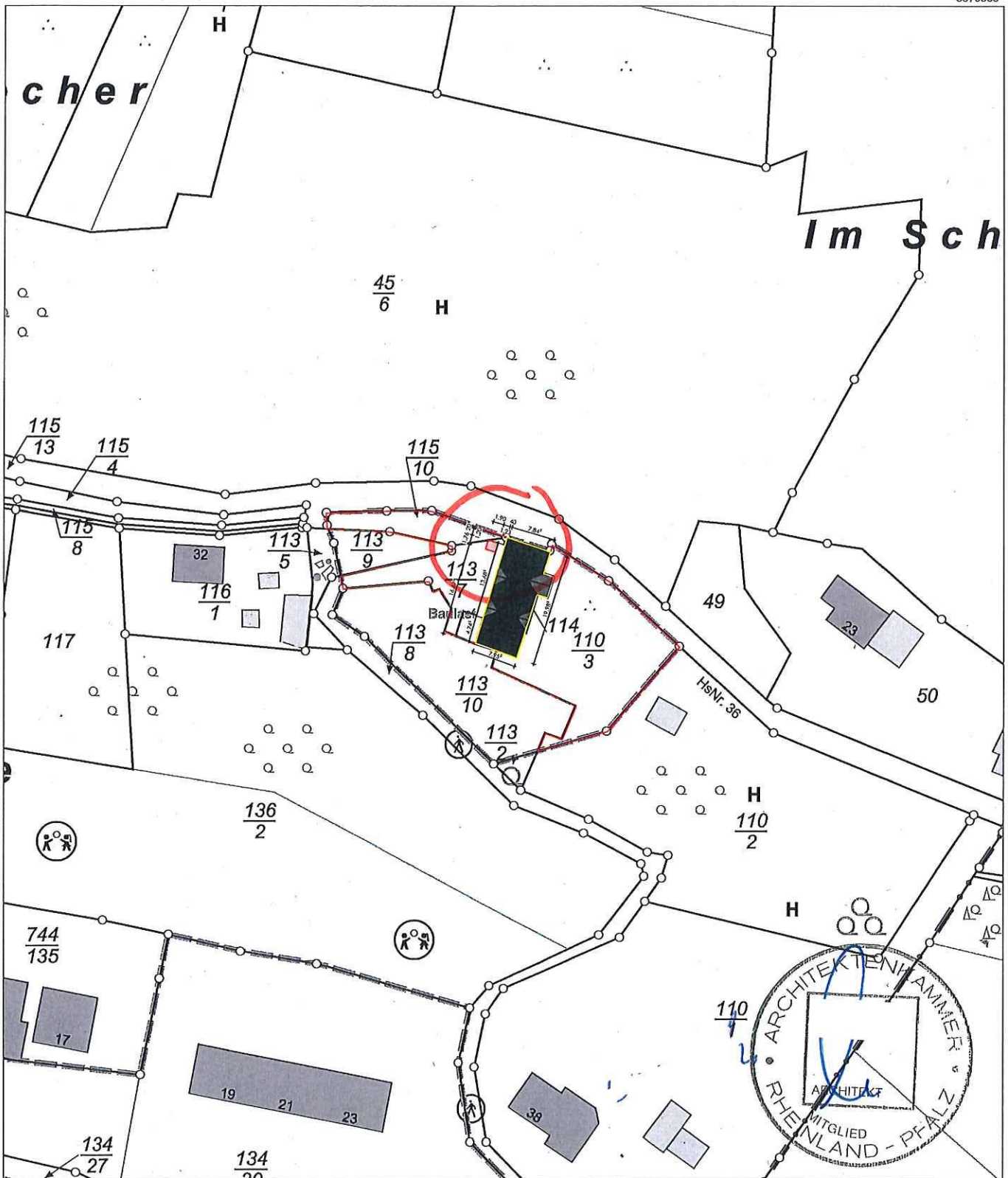
VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT  
OSTEIFEL-HUNSRÜCK

Hergestellt am 24.09.2021

Flurstück: 114  
Flur: 7  
Gemarkung: Ehrenbreitstein (1416)

Gemeinde: Koblenz  
Landkreis: Stadt Koblenz

Am Wasserturm 5a  
56727 Mayen



5579365

32.401929

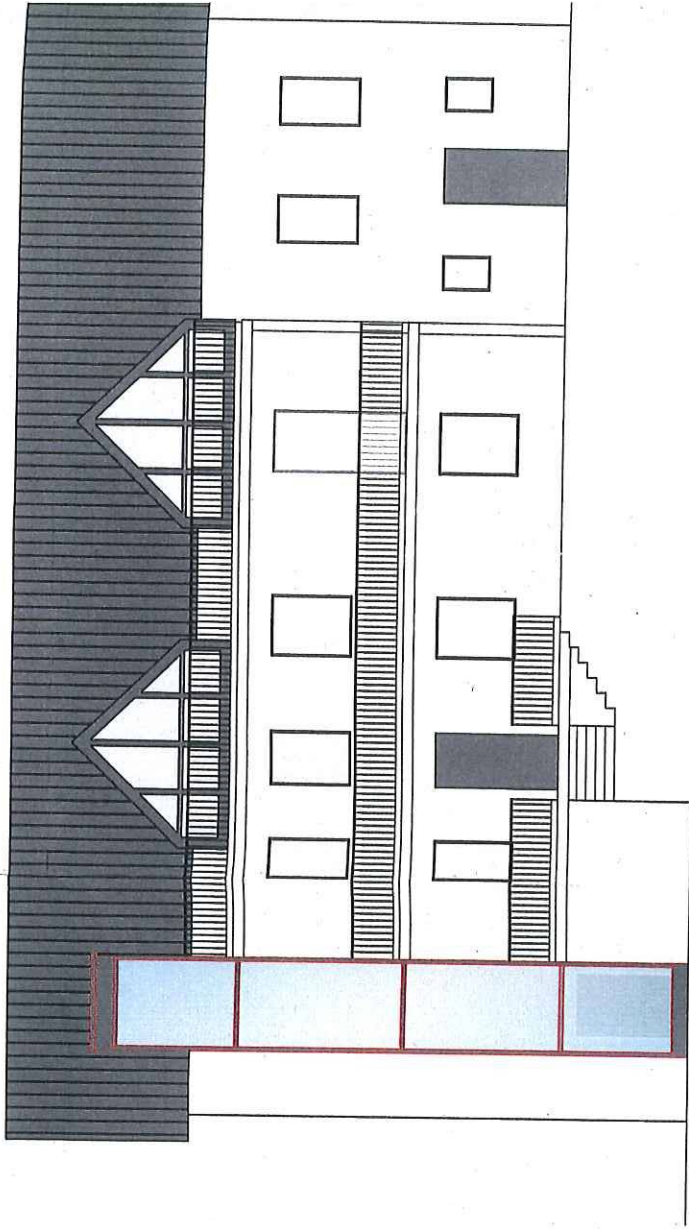
32.401749

5579155

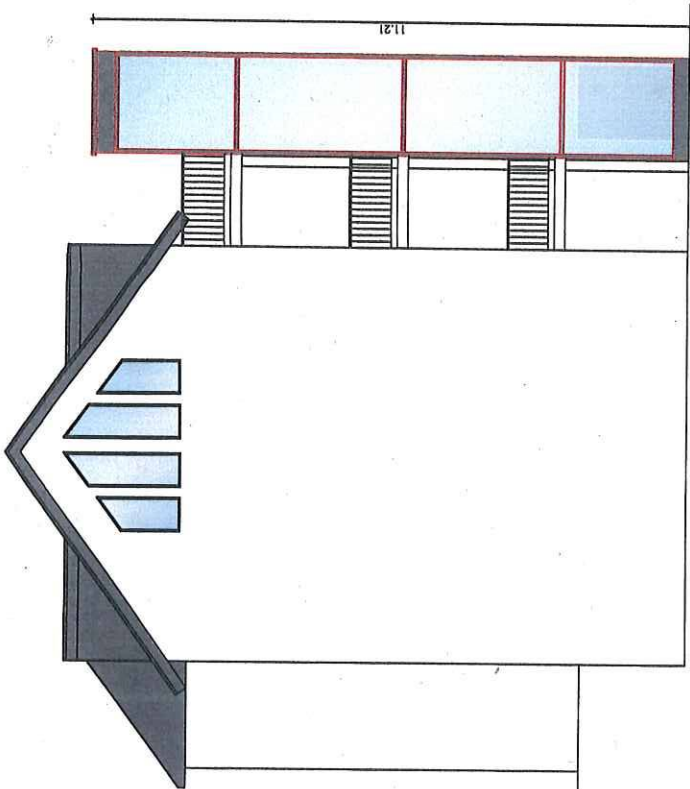
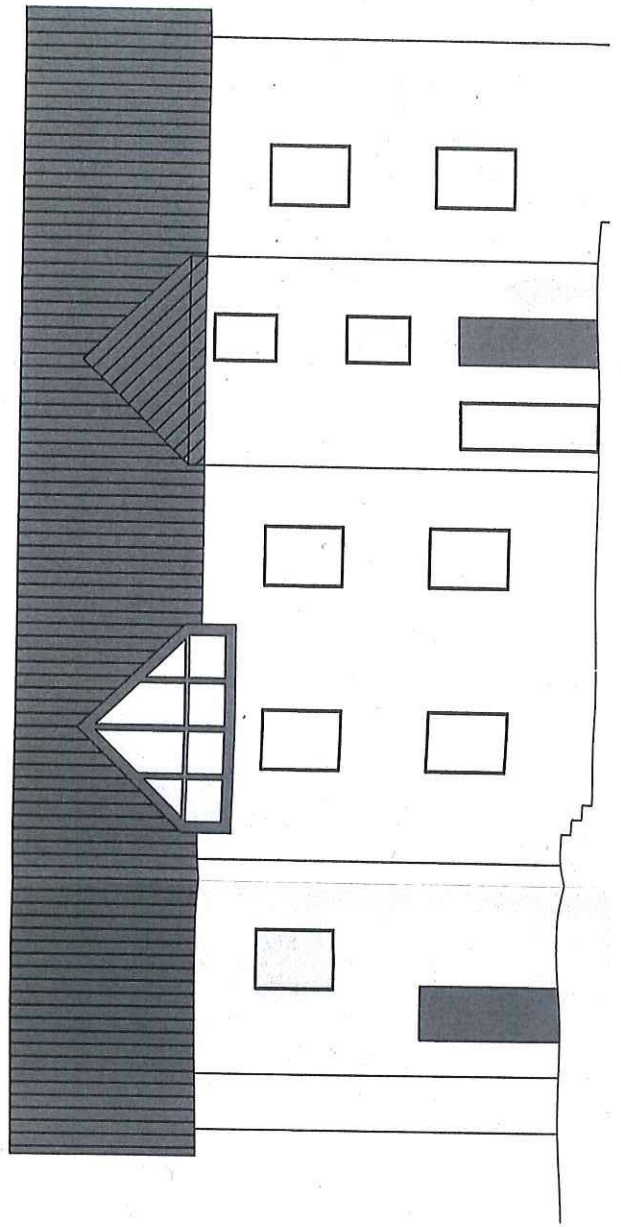
Maßstab 1 : 1 000

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)

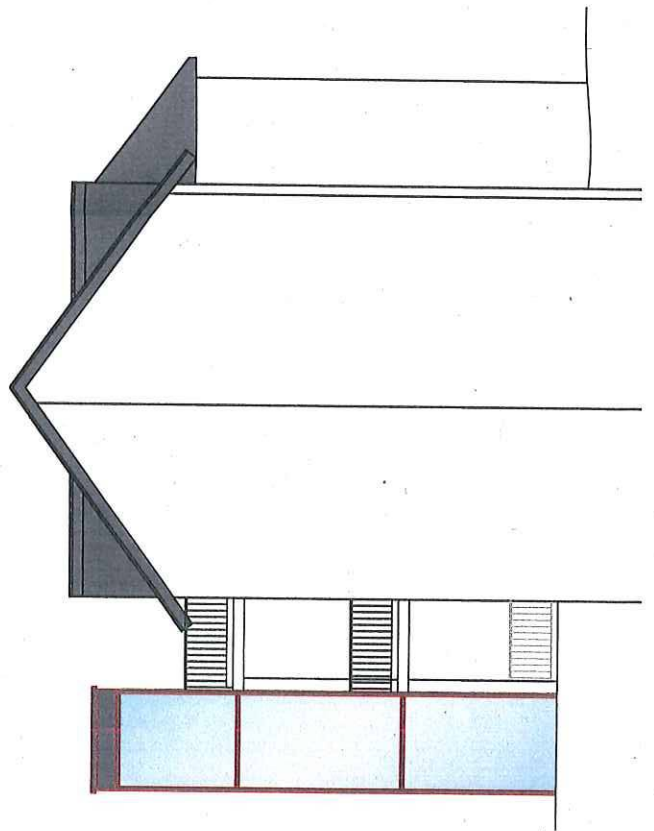
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Ost-eifel-Hunsrück.



Ost



Nord



DOB 36/Umweltamt  
-Untere Naturschutzbehörde-

Koblenz, 09.02.2022  
Tel.: 1532 / Frau Conradi

### Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Bauantrag Az.: 02109-21  
Blindtal 34, 56077 Koblenz  
betr. Errichtung einer Aufzugsanlage

Gemarkung Ehrenbreitstein      Flur 8      Parzellen 114, 110/3, 113/7, 115/10

### Das Vorhaben liegt gemäß § 35 BauGB im Außenbereich

#### STELLUNGNAHME:

Unmittelbar vor der nordwestlichen Gebäudeecke ist die Errichtung der Aufzugsanlage mit einer Grundfläche von etwas mehr als 3 m<sup>2</sup> geplant. Im Rahmen unseres Ortstermins am 09.02.2022 haben wir festgestellt, dass dieser Grundstücksbereich bereits vollständig versiegelt ist. Vegetationsbestände sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Da es bei Umsetzung des Vorhabens zu keiner Neuversiegelung von Flächen kommt und sich die bereits vorhandene Gebäudedimension sowie die Gebäudegrundflächen nicht wesentlich ändern, wird durch das geplante Vorhaben kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bewirkt.

Nach den eingereichten Planunterlagen gehen wir davon aus, dass der Aufzug in verglaster Bauweise errichtet werden soll. Aufgrund der Lage des Vorhabens zwischen bewaldeten Hängen, ist mit einer Vielzahl an Vogelarten zu rechnen, die den Bereich als Nahrungs- bzw. Jagdrevier nutzen.

Im Falle einer Baugenehmigung hat der Vorhabenträger daher sicherzustellen, dass sich durch die Umsetzung des Bauvorhabens das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten) verhindert werden kann.

Daher sind vom Vorhabenträger Maßnahmen zu ergreifen die zu einer Vermeidung von Vogelschlag an den Glasflächen beitragen. Das Risiko einer Vogekollision kann unter anderem durch den Verzicht auf großflächige Glasscheiben, den Verzicht auf Über-Eck-Verglasungen, das Anbringen spezieller Markierungen auf den Glasscheiben oder die Verwendung von Milchglas gesenkt werden. Hierzu verweisen wir beispielhaft auf die Hinweise des Bundes für Umwelt und Naturschutz sowie der staatlichen Vogelschutzwarten, die unter folgenden Links zu finden sind:

<https://www.bund-nrw.de/themen/tiere-pflanzen/vogelschlag-an-glas/>

<https://vswffm.de/>

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voesel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voesel_glas_licht_2012.pdf)

Demnach ist die Errichtung der geplanten Aufzugsanlage aus transparentem Glas aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.

Unter Beachtung der zuvor angeführten Aspekte stimmen wir der Errichtung der Aufzugsanlage aus naturschutzfachlicher Sicht zu.

Im Auftrag:



Kostenfestsetzung